



2/SN-97/ME

AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1453/2 - Hag

Linz, am 15. November 1984

Luftfahrtgesetznovelle 1984;
Entwurf - Stellungnahme

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Beilagen Gesetzentwurf 1984
 Zl. *F6 GE/10*

Datum: 20. NOV. 1984

Verteil. 1984-11-20 *-frosen**Dr. Klausgruber*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Verkehr versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

*Herrn e. n. r. b. e. r**Landesamt für Verkehr*25 BeilagenFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1453/2 - Hag

Linz, am 15. November 1984

Luftfahrtgesetznovelle 1984;
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 38.502/195-I/3/84 vom 6.9.1984

An das
Bundesministerium für Verkehr
Elisabethstraße 9
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 6. September 1984 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Novellierung des § 10 Abs. 1 lit. c LFG. wird bemerkt, daß Außenabflüge mit Hängegleiter nicht generell ohne Bewilligung zulässig sein sollten, vor allem, wenn in der Nähe ein Flugplatz ist und daher zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Luftfahrt Außenabflugbewilligungen unter Berücksichtigung des sonstigen Flugbetriebes notwendig sind. Der Behörde sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, Außenabflugbewilligungen nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens - u.a. unter Anhörung des Flugplatzhalters des nahe gelegenen Flugplatzes und des Bundesamtes für Zivilluftfahrt - zu erteilen. Derartige Bewilligungen wären unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen zu erteilen, damit die Sicherheit der Luftfahrt gewährleistet ist.
2. Im § 129 LFG. (betreffend unbemannte Flugkörper außer-

b.w.

halb des Flugraumes) ist nicht eindeutig determiniert, welche Behörde durch Verordnung im Interesse der Sicherheit von Personen oder Sachen auf der Erde oder im Umweltschutzinteresse Gebiete festlegt, in denen unbemannte Flugkörper nicht betrieben werden dürfen.

3. Eine allfällige Ausdehnung des § 145 LFG. auf Einsatzflüge bei Rettungs- oder Katastropheneinsätzen durch private Zivilluftfahrzeuge wird grundsätzlich begrüßt. Voraussetzung hiefür wäre jedoch, daß die privaten Zivilluftfahrzeuge entsprechend ausgerüstet und zugelassen sind und von Organisationen oder Vereinen betrieben werden, in deren Statuten als besonderer Zweck Rettungs- und Katastropheneinsätze enthalten sind.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
